



INTERKOMMUNALES REGLEMENT

**FÜR DEN REGIONALEN FÜHRUNGSSTAB (RFS)
DER GEMEINDEN BELLWALD, BINN, ERNEN,
FIESCH, FIESCHERTAL UND LAX
ÜBER DIE BEWÄLTIGUNG VON BESONDEREN
UND AUSSERORDENTLICHEN LAGEN**

Sämtliche Bezeichnungen dieses Reglements, die sich auf natürliche Personen beziehen verstehen sich in gleicher Weise für Mann und Frau.

Die Gemeinderäte von Bellwald, Binn, Ernen, Fiesch, Fieschertal und Lax

eingesehen die Artikel 25 Absatz 5, 31 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 3 Ziffer 1 sowie Artikel 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 4, 5, 7 und 10 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL);

eingesehen die Artikel 15 ff. und 52 der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 18. Dezember 2013 (VBBAL);

eingesehen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

beschliessen:

1. KAPITEL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement präzisiert:

- a) die Organisation und Aufgaben der zuständigen kommunalen Behörden und des regionalen Führungsstabs (nachfolgend RFS);
- b) die finanziellen Kompetenzen und die Aufteilung der Kosten;
- c) die Entschädigungen, Versicherungen und Haftung, im Zusammenhang mit der Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen auf kommunaler / regionaler Ebene.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GBBAL und seiner Verordnung, die ebenfalls diese Belange betreffen.

Art. 2 Organisation

¹ Die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen fällt auf regionaler Ebene folgenden Instanzen zu:

- a) den Gemeinderäten und dem Aufsichtsorgan;
- b) dem RFS;
- c) den kommunalen Stellen und Einsatzmitteln.

² Durch die Umstände bedingte Massnahmen werden ausschliesslich vom RFS zugunsten aller Mitgliedsgemeinden getroffen.

³ Die politisch Verantwortlichen und die Angestellten der betroffenen Gemeinden müssen die Vorbereitungen treffen, die sich aus dem vorliegenden Reglement ergeben.

Art. 3 Einsatzformationen

Unter dem Begriff „Einsatzformationen“ versteht man sämtliche personellen und materiellen Ressourcen, die zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen eingesetzt werden und die:

- a) den Gemeinden gehören;
- b) vertraglich durch Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen zugesichert werden.
- c) von anderen Gemeinden, vom Kanton oder Bund zugesprochen werden.

2. KAPITEL GEMEINDERÄTE UND AUFSICHTSORGAN

Art. 4 Gemeinderäte (RFS)

¹ Die Gemeinderäte ernennen die Mitglieder des RFS für eine Amtsdauer.

² Sie bestimmen die Mitglieder der Kommission, die als Aufsichtsorgan amtiert.

³ Sie können mit Unternehmen, Institutionen, Gesellschaften und Privatpersonen Vereinbarungen zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen schliessen.

⁴ Ist nur ein Teil der Mitglieder der Gemeinderäte verfügbar, werden die Entscheide mit einfacher Mehrheit getroffen.

⁵ Die Gemeinderäte entscheiden über den Beginn und das Ende einer besonderen oder ausserordentlichen Lage und ordnen grundsätzlich den Einsatz des RFS an (Art. 10 Abs. 2 GBBAL).

⁶ Sie ersuchen ausserhalb der Region um Hilfe, wenn sich die eigenen und die ihnen vertraglich zugesicherten Mittel als ungenügend erweisen.

⁷ Sie legen die finanziellen Kompetenzen des Stabschefs fest.

Art. 5 Aufsichtsorgan

¹ Das Aufsichtsorgan setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden;
- b) dem Stabschef des RFS;
- c) dem Stellvertreter des Stabschefs RFS (allenfalls beratende Stimme).

² Das Aufsichtsorgan sorgt für die Ausarbeitung einer Jahresplanung des RFS und für die Ausarbeitung eines Budgets.

³ Es vergewissert sich, dass sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Information und dem Einsatz erledigt werden, die zur Bewältigung von besonderen und aussergewöhnlichen Lagen nötig sind.

Art. 6 Stabsmitglieder pro Gemeinde

Die Stabsgemeinden Bellwald, Binn, Ernen, Fiesch, Fieschertal und Lax verpflichten sich, je Gemeinde mindestens vier Stabsmitglieder zu stellen.

3. KAPITEL RFS

Art. 7 RFS

¹ Der RFS übt die Aufgaben aus, die ihm vom GGBAL und der VBBAL übertragen werden.

² Er trägt alle Angaben zusammen, die der Gemeinderat / die Gemeinderäte zum Fällen eines Entscheids benötigen.

³ Er stellt die Koordination und die Führung des Einsatzes im Rahmen seiner Kompetenzen sicher.

Art. 8 Stabschef

¹ Der Stabschef führt und leitet den RFS. Er legt dessen Organisation und Funktionsweise fest.

² Er überprüft regelmässig die Führungsdokumentation und ordnet allenfalls deren Nachführung an.

³ Er ist für die Instruktion seines GFS/RFS verantwortlich.

⁴ Er unterbreitet dem Aufsichtsorgan jährlich einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm.

⁵ Er koordiniert die in Artikel 9 erläuterten Massnahmen im Bereich Prävention und Vorbereitung für die als relevant anerkannten Gefahren. Er versichert sich namentlich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen ergriffen und ständig an die neuen Lagen, die eintreten könnten, angepasst werden.

⁶ Er ordnet unverzüglich den Einsatz des RFS in seiner modularen Form bei Warnungen und/oder Alarmen an, wenn er es als notwendig betrachtet und informiert die zuständige Gemeinde darüber.

⁷ Wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b des GBBAL vorgesehen, bereitet er für die Einsatzformationen und die Mitglieder des RFS regelmässig Einsatzübungen vor und führt diese durch.

Art. 9 Massnahmen zur Prävention und Vorbereitung

Zu den Präventions- und Vorbereitungsmassnahmen für anerkannte Gefahren, die vom Stabschef koordiniert werden, gehören:

- a) die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- b) die Informationen und Verhaltensanweisungen, die zuhanden der Bevölkerung veröffentlicht werden;
- c) die Ausarbeitung einer Gefahrenhinweiskarte;
- d) die Ausarbeitung von Notfallplänen im Zusammenhang mit den Risiken;
- e) die Ausarbeitung eines Evakuationsplans für die Risikozonen;
- f) die Eingabe der Daten des RFS und der privaten Mittel in die kantonale Datenbank und deren jährliche Nachführung;
- g) der Katalog der Einsatzmittel inkl. wer diese Mittel einsetzen kann und in welcher Frist dies möglich ist;
- h) die Kontrolle der nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot;
- i) der Betrieb des regionalen Führungspostens;
- j) der vorsorgliche Abschluss von Vereinbarungen über den Einsatz von Mitteln, die nicht den Gemeinden gehören;
- k) die Koordination der Massnahmen, die nötig sind, um die Qualität der Vorbereitung der Einsatzformationen und des RFS sicherzustellen.

Art. 10 Gesamteinsatzleiter

¹ Der Gesamteinsatzleiter übernimmt die Leitung der Einsatzformationen, die ihm unterstellt sind oder die ihm zugeteilt werden.

² Er erfüllt die zusätzlichen Verpflichtungen, die ihm von den Gemeinderäten anvertraut werden.

³ Umfasst ein Ereignis mehrere Schadenplätze, so kann der Gesamteinsatzleiter für jeden Schadenplatz einen Abschnittskommandanten bezeichnen.

4. KAPITEL FINANZIELLE KOMPETENZEN UND AUFTEILUNG DER KOSTEN

Art. 11 Budget

¹ Der Stabschef erarbeitet jährlich bis spätestens am 30. September einen Budgetvorschlag, den er dem Aufsichtsorgan unterbreitet.

² Das Budget muss von dem Aufsichtsorgan genehmigt werden.

Art. 12 finanzielle Kompetenzen

¹ Der Stabschef kann für die Finanzierung von Einsatzmitteln bei jeder besonderen und/oder ausserordentlichen Lage Ausgaben bis zu CHF 50'000 tätigen, möglichst in Rücksprache mit den Gemeindepräsidenten.

² Diese Ausgaben decken folgendes:

a) die Entschädigung der Mitglieder des RFS, welche nicht Teil der Gemeindeverwaltung sind;

b) die Entschädigung der Einsatzformationen;

c) die Entschädigung der erforderlichen Personen, welche ausnahmsweise im Notstand zu dienen haben;

d) die Versorgung des RFS, der Einsatzformationen und die von der Gemeinde betreuten Personen (evakuierte Personen);

e) die Entschädigung der zivilen eingesetzten Mittel (Helikopter, Baumaschinen, Transportfahrzeuge, usw).

³ Wenn das Ausmass der Situation es erfordert, kann der Stabschef den Gemeinderäten eine Anfrage für den Erhalt eines zusätzlichen Budgets vorlegen, damit der Einsatz mittel- und langfristig sichergestellt wird.

Art. 13 Laufende Rechnung

¹ Der Stabschef ist für die laufende Rechnung des RFS zuständig.

² Die Gemeinden übernehmen alle nötigen Aufgaben (Abrechnung der Löhne, Sozialversicherungen, Abschluss, Fakturierung usw.).

Art. 14 Kostenaufteilung

Die Kosten werden analog dem Verteilschlüssel der Stützpunktfeuerwehr Unnergoms auf die Gemeinden aufgeteilt, d.h. gemäss der Anzahl der Einwohnenden der jeweiligen Gemeinde.

5. KAPITEL ENTSCHÄDIGUNGEN, VERSICHERUNGSSCHUTZ UND HAFTUNG

Art. 15 Entschädigungen

¹ Welche Entschädigungen die vertraglich verpflichteten Einsatzformationen erhalten, wird in diesen Verträgen geregelt.

² Das Personal des RFS wird nach den Tarifen entschädigt, welche bei der Gemeindefeuerwehr oder beim Hilfspersonal der Gemeinde angewendet wird

³ Personen, die ausnahmsweise eingezogen werden, um in Notfällen zu dienen, werden gleich wie die zivilen Hilfskräfte der Feuerwehr entschädigt.

⁴ Die Entschädigungen von Personen, die in den vorangehenden Absätzen nicht erwähnt sind, werden nach Absprache der Gemeinden gestützt auf deren Lohnreglemente festgelegt.

Art. 16 Versicherungen gegen Unfall und Krankheit

Personen, die im RFS eingesetzt werden oder auf regionaler Ebene in einer Einsatzformation mitwirken, sind für die Dauer ihrer Dienste gegen Krankheit und Unfall versichert.

Art. 17 Haftung bei Schäden und Versicherung

¹ Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger vom 10. Mai 1978 gilt für die Mitglieder des RFS und der Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

² Die Gemeinden sorgen auf eigene Kosten für die Haftpflichtversicherung der Mitglieder des RFS, des Einsatzchefs und der zivilen Hilfskräfte, die bei den Einsatzkräften mitwirken.

6. KAPITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Gemeinderäte werden mit der Ausführung dieses Reglements und dem Erlass der diesbezüglich notwendigen Vorschriften in Form von technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen beauftragt.

² Die diesbezüglichen kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 19 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Bellwald vom

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Binn vom

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ernen vom

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fiesch vom

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fieschertal vom

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

So beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lax vom

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

So genehmigt im Staatsrat zu Sitten, den ...



2022.02774



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Ernen vom 28. Februar 2022 mit welchem diese um Homologation des Interkommunalen Reglements für den Regionalen Führungsstab (RFS) über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen der Gemeinden **Bellwald, Binn, Ernen, Fiesch, Fieschertal und Lax** ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Art. 2, 6, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) vom 15. Februar 2013;

eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (VBBAL) vom 18. Dezember 2013;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bellwald vom 25. November 2021;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Lax vom 25. November 2021;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ernen vom 9. Dezember 2021;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Binn vom 13. Dezember 2021;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fiesch vom 16. Dezember 2021;

eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Fieschertal vom 21. Dezember 2021;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für zivile Sicherheit und Militär, Kantonales Amt für Bevölkerungsschutz vom 1. Juni 2022;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von den Urversammlungen der Gemeinde Bellwald am 25. November 2021, der Gemeinde Lax am 25. November 2021, der Gemeinde Ernen am 9. Dezember 2021, der Gemeinde Binn am 13. Dezember 2021, der Gemeinde Fiesch am 16. Dezember 2021 und der Gemeinde Fieschertal am 21. Dezember 2021 angenommene Interkommunale Reglement für den Regionalen Führungsstab (RFS) über die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird den Gemeinden Bellwald, Binn, Ernen, Fiesch, Fieschertal und Lax sowie der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **22 Juni 2022**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Roberto Schmidt



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DZSM

À notifier par le Département